

Fragen und Antworten zum Generationenbündnis Vellberg e.V. (GB Vellberg)

<p>Ist das GB Vellberg ein gemeinnütziger Verein?</p>	<p>Ja, das Generationenbündnis Vellberg e.V. dient nach der Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Das GB Vellberg fördert mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Jugend- und Altenhilfe • Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschl. der Studentenhilfe • Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
<p>Kann das GB Vellberg Spendenbescheinigungen ausstellen?</p>	<p>Das GB Vellberg ist berechtigt, Spenden die ihr zur Verwendung für die vorgenannten Zwecke zugewendet werden, Spendenbescheinigungen auszustellen. Der Mitgliedsbeitrag ist als Spende steuerlich abzugsfähig.</p>
<p>Welche Hilfe will das GB Vellberg geben und welche Zwecke verfolgen?</p>	<p>Das GB Vellberg will sich zum einen generationenübergreifend aufstellen und zum anderen will es als Netzwerkverantwortlicher die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung aller in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen und Vereine fördern. Aktuell gibt es folgende Hauptaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit innerhalb eines Netzwerks mit Diakonie daheim, kath. Sozialstation, den örtlichen Kirchen mit ihren Krankenpflegevereinen, dem Pflegestift Vellberg (<i>dfm</i>), VDK und sonstigen Vereinen • Regelmäßiges Treffen der Senioren im Bürgercafé / Bürgertreff • Koordination eines Babysittings – Ausbildung eingeschlossen • Angebot zur Unterstützung im häuslichen Umfeld für Tätigkeiten die keinen Handwerker bedürfen, • Besuchs- und Fahrdienste • Pflege des gesellschaftlichen Miteinanders im Mitgliederkreis aber auch der sonst in Vellberg bestehenden Seniorengruppierungen

<p>Wer kann die Hilfe des GB Vellberg in Anspruch nehmen?</p>	<p>Jeder Vellberger der hilfsbedürftig, krank oder behindert ist, kann Hilfe bekommen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf gelegentliche Hilfeleistungen. Hilfe die zwingend regelmäßig und zu einer fest bestimmten Zeit ausgeführt werden muss, ist eher die Sache von einem selbständigen Dienstleister.</p> <p>Aber auch anderen Personen (z.B. Alleinstehenden, Eltern mit Kinder) kann im Notfall oder bei Bedürftigkeit geholfen werden.</p> <p>Es gilt der Grundsatz: Mitglied hilft Mitglied.</p> <p>Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Nichtmitglied Hilfe bekommen. In diesem Fall wird pro Hilfestunde ein temporärer Mitgliedsbeitrag von 3,00 € in Rechnung gestellt.</p>
<p>Gibt es unentgeltliche Hilfe?</p>	<p>Innerhalb GB Vellberg gilt der Grundsatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied hilft Mitglied und • die Hilfeleistenden sollen vom Hilfeempfänger eine kleine Entschädigung erhalten. <p>Wenn ein Vellberger Bürger oder ein Mitglied unter den Personenkreis der Sozialhilfeempfänger fällt, kann im Ausnahmefall auch ohne Geldleistung geholfen werden.</p> <p>Über den Ausnahmefall entscheidet der geschäftsführende Vorstand.</p>
<p>Warum will sich das GB Vellberg die Hilfe bezahlen lassen? Das GB Vellberg ist doch gemeinnützig und die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.</p>	<p>Das GB Vellberg finanziert sich über die Mitgliedsbeiträge, Spenden und evtl. Projektzuschüsse. Die Spenden müssen zeitnah der Verwendung zugeführt werden. Vermögenswerte dürfen nicht ohne zwingenden Grund angespart werden.</p> <p>Das bedeutet, dass das GB Vellberg seinen laufenden Geschäftsbetrieb (Auslagen für die Geschäftsführung, Raum- /Mietkosten, Versicherungen, Aufwendungen für Veranstaltungen und Mitgliederpflege u.a.) aus den Mitgliedseinnahmen decken muss. Diese sind nicht so hoch kalkuliert, dass sie derzeit alle Ausgaben decken.</p> <p>Ein Hilfeleistender erhält keinen Lohn im eigentlichen Sinn, sondern eine Aufwandsentschädigung und ggf. Kilometergeld für Fahrten mit dem PKW. Diese Aufwandsentschädigung liegt deutlich unter dem für vergleichbare Dienstleistungen erhobenen Vergütungssätzen (z.B. Diakonie).</p>

<p>Was kostet die Hilfeleistung?</p>	<p>Grundsätzlich erhalten die Hilfeleistenden eine Stundenvergütung.</p> <p>Aktuelle Sätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Je angefangene halbe Stunde Hilfeleistung: 3,00 € (1 Stunde demnach 6,00 €) • Für Fahrten außerhalb von Vellberg erhält der Hilfeleistende pro km 0,20 € als Fahrkostenersatz <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 Stunden Besuch bzw. Spaziergang: > Hilfeleistender erhält 12,00 € • Fahrt ins DIAK einschließlich Wartezeit (insgesamt 2 Std. und 35 Min. und 30 km Fahrt): > Hilfeleistender erhält 18,00 € für Zeitaufwand + 6,00 € Kilometergeld > Hilfsempfänger bezahlt 24,00 €
<p>Kann der Helfer unbegrenzt verdienen?</p>	<p>Das GB Vellberg will keine Arbeitsverträge mit Lohnsteuer- / Sozialversicherungspflicht eingehen. Der Gesamtverdienst im Kalenderjahr darf deshalb den Rahmen der steuerlich zulässigen Übungsleiterpauschale (3.000 €) nicht überschreiten.</p>
<p>Was bedeutet eine Zeitgutschrift in Punkten?</p>	<p>Die Hilfeleistenden können auf die Auszahlung ihrer Aufwandsvergütung verzichten und diese auf einem separaten Konto beim Verein gutschreiben lassen. Je 3,00 € entspricht 1 Punkt. Die so angesammelten Punkte können sie dann wieder abrufen, wenn sie selbst einmal Hilfe brauchen.</p>
<p>Wie garantiert der Verein, dass später die Hilfeleistung aus der Vereinskasse bezahlt werden kann?</p>	<p>Das GB Vellberg ist gemäß Satzung verpflichtet, für jeden Punkt eine Rücklage zu bilden (aktuell 3,00 € für 1 Punkt). Diese ggf. um die jährlichen Inflationsrate erhöhte Rücklage zzgl. der Zinseszinsen garantiert diesen Anspruch.</p>
<p>Kann diese Zeitgutschrift auch vor Inanspruchnahme einer Hilfeleistung wieder in Geld umgewandelt werden?</p>	<p>Ja, das ist grundsätzlich zu Lebzeiten möglich. Das angesparte Kapital kann zu jeder Zeit (ohne Zinsen) zur Auszahlung angefordert werden.</p>
<p>Können Zeitgutschriften (Punkte) verschenkt werden?</p>	<p>Ja, das ist möglich, wenn dies innerhalb der Familie geschieht oder die Punkte sozialschwachen Personen/Familien zukommen sollen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Punkte innerhalb eines Kalenderjahres eingesetzt werden.</p>
<p>Was passiert mit den Zeitgutschriften wenn sie nicht abgerufen werden?</p>	<p>Zeitgutschriften können nicht vererbt werden. Nach dem Tod eines Mitglieds werden die Rückstellungen aufgelöst und das Guthaben wird in den laufenden Haushalt übernommen.</p>

Stand: 18.10.2024